

Satzung Förderkreis Kinderparadies Ludwigshafen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderkreis Kinderparadies Ludwigshafen e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Kinderparadieses Friedenspark.

Es ist insbesondere Aufgabe des Vereins

- a) das Zusammenleben der Kinder, Eltern und sonstigen Bewohner der Stadt Ludwigshafen im Kinderparadies Friedenspark zu pflegen und zu fördern;
- b) die Kinderbetreuung für Kinder der Stadtteile Nord-West, Friesenheim und Mitte-Süd von Ludwigshafen im Rahmen von Spielprogrammen und Spielfesten im Kinderparadies bereitzustellen
- c) die Eigentümerin und die Betreiberin des Kinderparadieses zu unterstützen, z.B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Spielmittel und Ausstattungsgegenstände und durch Zuschüsse zu Veranstaltungen bzw. durch das Generieren von Spenden zur Durchführung von Instandsetzungen und Neuinvestitionen;
- f) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Kinderparadieses

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen;

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss aus dem Verein;

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

2. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder (= juristische Person) haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderungen der Bankverbindung

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Schulausbildung, etc.).

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der (m) Vorsitzenden, einer (m) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (r) Schatzmeister/in und den Beisitzer/innen. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.

Alle Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer/innen;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Prüfung erfolgt pro Geschäftsjahr mindestens einmal, ansonsten auf Verlangen der Prüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung;
- e) über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt haben.
- c) Für die Einberufung gelten die Regeln aus §8 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diesen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Diese müssen vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin unterschrieben werden. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Der Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der Versammlung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die 2/3 Mehrheit bleibt erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, nämlich zugunsten des Kinderparadieses Friedenspark.

Errichtet in Ludwigshafen an Rhein am 11.06.2016

durch die Gründungsmitglieder:

